

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ENERGIE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
01076 Dresden

Landesdirektion Sachsen
Sächsischer Städte- und Gemeindetag
Sächsischer Landkreistag

nachrichtlich: LfULG

per E-Mail

Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes
Erlass im Rahmen der Corona-Pandemie I
- Gewährleistung der Entsorgungssicherheit -

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen und der bereits ergangenen Verhaltensregeln im Zusammenhang mit dem neuartigen Corona Virus geben wir für den Bereich Abfallwirtschaft folgende Hinweise:

Benutzung der haushaltsnahen Entsorgungsinfrastruktur

Die Benutzung der diversen Sammelbehältnisse, einschließlich Sammelcontainern und Wertstoffhöfe im Landkreis oder der kreisfreien Stadt der Unterkunft oder des Wohnsitzes, begründet - soweit keine Quarantäne angeordnet ist - das Verlassen der häuslichen Unterkunft, soweit dies ausschließlich alleine oder in Begleitung des Lebenspartners beziehungsweise mit Angehörigen des eigenen Hausstandes erfolgt.

Restabfälle aus privaten Haushalten

Es ist zu erwarten, dass es aufgrund der aktuellen Situation zu einem vermehrten Anfall von Restabfall im privaten Bereich kommt. Prioritär ist sicherzustellen, dass es zu keiner Häufung von Restabfällen bei den Bürgern kommt und eine regelmäßige Abholung der Abfälle erfolgt. Gefüllte Abfallsäcke neben den regulären Restabfalltonnen sind unbürokratisch mit zu entsorgen. Wenn festgestellt wird, dass Abfälle weder in Tonnen noch in Säcken zum Abtransport bereit gestellt werden, ist durch die zuständige Abfallbehörde unverzüglich gegen diese Zustände vorzugehen und eine umgehende Entsorgung zu veranlassen.

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE) sollen gebeten werden, aufgrund der außergewöhnlichen Lage und zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung prioritär die turnusgemäße Entsorgung des Restabfallaufkommens inklusive der zusätzlichen Mengen abzusichern.

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Dr. Erik Nowak

Durchwahl
Telefon +49 351 564-24501
Telefax +49 351 564-24004

erik.nowak@
smul.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
45-8630/6/1

Dresden,
26. März 2020

MACH 
WAS 
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Energie, Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

www.smul.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-
Buck-Str. 2 melden.

Bitte beachten Sie die allge-
meinen Hinweise zur Verarbei-
tung personenbezogener Daten durch
das Sächsische Staatsministeri-
um für Energie, Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft zur
Erfüllung der Informationspflichten
nach der Europäischen Daten-
schutz-Grundverordnung auf
www.smul.sachsen.de



2020/26688

Wertstoffhöfe

Die Schließung aller Wertstoffhöfe eines ÖrE ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Eine umfassende Schließung ließe erwarten, dass es vermehrt zur Entsorgung über die Restmülltonne von solchen Abfällen kommt, die normalerweise der getrennten Sammlung zugeführt werden und illegale Entsorgungen beziehungsweise „wilde Ablagerungen“ von üblicherweise nicht restmüllgängigen Abfällen zunehmen. Wir empfehlen daher, die kommunalen Wertstoffhöfe grundsätzlich weiterhin geöffnet zu halten.

Um eine Verbreitung des neuartigen Corona Virus so gut wie möglich zu verhindern, ist es erforderlich, vor Ort verstärkt auf Hygieneaspekte zu achten. Die Zahl der Benutzer eines Wertstoffhofes zur gleichen Zeit sollte daher auf wenige Personen beschränkt werden, für die ein ausreichender Sicherheitsabstand untereinander und zum Personal der Wertstoffhöfe gewährleistet werden kann.

Die Öffnung der Wertstoffhöfe ist nur zulässig, soweit diese Vorgaben eingehalten werden können.

Sperrige Abfälle

ÖrE, die eine Abholung von sperrigen Abfällen aus privaten Haushalten eingerichtet haben, sollten Anmeldungen mit bereits vergebenen Abholterminen möglichst abarbeiten. Soweit es als geboten erscheint, können bisher noch nicht fest vereinbarte Abholungen eingestellt werden.

Anlagen zur Restabfallbehandlung und Deponien

Sollten Gründe für Einschränkungen beim Betrieb von Anlagen zur Behandlung von Restabfällen aus privaten Haushalten und Deponien vorliegen oder sich abzeichnen, ist dies unverzüglich der Landesdirektion Sachsen (LDS) mit einer Einschätzung eventuell erwarteter Entsorgungsengpässe zu melden. Dies betrifft auch Anlagen außerhalb des Freistaates, die sächsische Restabfälle entsorgen.

Verpackungsabfälle

Die Aufrechterhaltung der Abfallsammelinfrastruktur gilt auch für die Fraktionen Leichtverpackungen, Glas und PPK. Derzeit besteht kein Anlass die Erfassung außerhalb der Quarantäne-Haushalte zu ändern oder sogar einzustellen. Es ist wichtig das derzeitige Entsorgungsniveau aufrechtzuerhalten und sachgerecht auf veränderte Abfallmengen zu reagieren, insbesondere um möglicherweise auftretende Engpässe so gut wie möglich absichern zu können.

Gewerbliche Abfälle

Da gegenwärtig zahlreiche Unternehmen ihre gewerbliche Produktion zumindest eingeschränkt haben, wird von einem geringeren Anfall insbesondere von gewerblichen Siedlungsabfällen ausgegangen. Daher ist in diesem Bereich mit geringen Schwierigkeiten bei der Entsorgung zu rechnen.

Freie Kapazitäten der Sammellogistik im Gewerbeabfallbereich beziehungsweise von Entsorgungsanlagen für gewerbliche Abfälle können nach Abstimmung zwischen Entsorgern, öRE und der zuständigen Behörde bei eintretenden Notfällen zur Entsorgung anderer Abfallfraktionen genutzt werden. Dies ist nach erfolgter Abstimmung der LDS anzuzeigen.

Einstufung von Abfällen von mit dem Corona Virus Infizierten beziehungsweise Erkrankten

Stand 23. März 2020 gibt das Robert-Koch-Institut (RKI) folgende grundsätzliche Empfehlung zur Entsorgung von Abfällen, die mit Sekreten oder Exkreten kontaminiert sind, bekannt:

Aus Haushalten:

- immer als Restabfall = Abfallschlüsselnummer (ASN) 20 03 01.

Aus Einrichtungen des Gesundheitswesens, die nur „in sporadischen Einzelfällen“ entsprechend infizierte/erkrankte Patienten behandeln, zum Beispiel Hausarztpraxen:

- als Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden = ASN 18 01 04; gemäß Richtlinie der LAGA Nr. 18.
- Der Entsorgungsweg bleibt unverändert, auch wenn sich die zu entsorgenden Mengen lagebedingt erhöhen. Die Anforderungen an den Arbeitsschutz, insbesondere bei der Verpressung von Abfällen in Säcken, sind einzuhalten (siehe unten).

Aus Einrichtungen des Gesundheitswesens, die entsprechend infizierte beziehungsweise erkrankte Patienten „schwerpunktmäßig behandeln“, also beispielsweise Isolierstationen der Krankenhäuser

- als Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden = ASN 18 01 03*; gemäß Richtlinie der LAGA Nr. 18.“
- Wenn die Regeln der Abfalltrennung eingehalten werden, gelten die Empfehlungen nur für die Isolierstationen beziehungsweise ähnliche Bereiche. Die in den übrigen Bereichen des Gesundheitswesens anfallenden Abfälle sind nicht automatisch ASN 18 01 03*.
- Der eingespielte Entsorgungsweg bleibt grundsätzlich unverändert. Für Abfälle, die ausschließlich mit Corona Viren belastet sind, kann bei einer gesonderten Erfassung und Zwischenlagerung in der Klinik oder bei einem zertifizierten Entsorger auf den im Folgenden dargestellten Verfahrensweg zurückgegriffen werden.

Die aktuellen Regelungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) sind zu beachten:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Hygiene.html

Bei der Abfalleinstufung sind folgende aktuellen internationalen Studien zu beachten:

- Aerosol and Surface Stability of SARS-CoV-2 as Compared with SARS-CoV-1. In The new england journal of medicine https://www.nejm.org/doi/full/10.1056/NEJMc2004973?query=featured_home
- Aerosol and surface stability of HCoV-19 (SARS-CoV-2) compared to SARS-CoV-1. <https://www.medrxiv.org/content/10.1101/2020.03.09.20033217v1>

Danach besitzt das Corona Virus auf Oberflächen Halbwertszeiten in Stunden. Nach mindestens 5 Tagen ist der Erreger weitgehend abgebaut.

Basiert die erste Einstufung frisch anfallender Abfälle von Corona-Patienten als Abfall mit der ASN 18 01 03* ausschließlich auf dem Corona Virus, kann nach der voran gegangenen Zeit davon ausgegangen werden, dass keine Gefährlichkeit mehr vorliegt und eine Entsorgung mit der ANS 18 01 04 grundsätzlich möglich ist.

Regelungen für die Beförderung medizinischer Abfälle

Die Allgemeinverfügung der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung vom 18. März 2020 zur Beförderung medizinischer Abfälle in Zusammenhang mit SARS-CoV-2 ist zu beachten.

<https://www.bam.de/Content/DE/Nachrichten/2020/2020-03-19-zulassung-befoerderung-med-abfall-corona.html>

Abfälle von Haushalten in Quarantäne

Hierzu wird das BMU voraussichtlich am 26. März 2020 Hinweise für ein bundeseinheitliches Vorgehen mit einer Presseerklärung bekanntgegeben. Diese sind zu beachten.

Abfallwirtschaft als Teil der kritischen Infrastruktur

Kritische Infrastrukturen (KRITIS) sind Organisationen oder Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere ernsthafte bzw. dramatische Folgen eintreten würden.

Nach der Übersicht im Sonderdruck Nummer 4, Seite 239, des Sächsischen Amtsblattes vom 19. März 2019 sind die Unternehmen der Entsorgung Teil der Kritischen Infrastruktur im Freistaat Sachsen. Dies gilt unabhängig von einer öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Ausgestaltung.

Die Ausstattung jedes Mitarbeiters mit einem personalisierten Nachweis seiner beruflichen Tätigkeit ist nicht erforderlich. Bei Bedarf kann eine allgemeine Eigenklärung des Unternehmens mitgeführt werden, welche die Tätigkeit im Bereich der Entsorgung dokumentiert. Dies betrifft deutsche und ausländische Mitarbeiter. Unter diese Regelung fallen auch Personen von Servicefirmen, die unaufschiebbare Wartungen erledigen.

Die Unternehmen sind ebenso berechtigt, für ihre Beschäftigten die Erklärungen zur Notbetreuung in Kita und Schule auszufüllen; einer amtlichen Bestätigung bedarf es nicht.

Gewerbliche Sammlungen und Gebrauchtwarenbörsen

Wenn bei entsprechenden Sammlungen nicht die Einhaltung der Hygienebestimmungen gewährleistet werden kann, sind diese zu unterlassen. Straßensammlungen sind einzustellen. Der Betrieb von Gebrauchtwarenmärkten, die nicht zur Versorgung der Bevölkerung notwendig sind, ist einzustellen.

Notfallzwischenlager

Sollte es erforderlich sein, besteht die Möglichkeit der Ausweitung von Lagerflächen für die zeitweilige Lagerung nicht sofort entsorgbarer Abfälle. Die gesetzliche Grundlage dafür ist die Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV). Die Zuständigkeit liegt bei den Immissionsschutzbehörden.

Reinhaltung öffentlich zugänglicher Stellen

Es ist zu gewährleisten, dass nach wie vor eine Entsorgung von Abfällen im öffentlichen Raum erfolgt. Dies betrifft insbesondere die Entsorgung illegal abgelagerter Abfälle und die Leerung von Papierkörben auf öffentlichen Straßen.

Wir bitten die Landesdirektion diese Regelungen unverzüglich an die unteren Abfallbehörden, das Sächsische Oberbergamt, die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, den Landesverband für Recyclingwirtschaft und die Industrie- und Handelskammern weiterzuleiten.

Die Systeme nach Verpackungsgesetz erhalten vom SMEKUL einen Abdruck.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrich Kraus
Abteilungsleiter Wasser, Boden, Wertstoffe

